Zusammenfassung der Stellungnahmen

zur Änderung des NÖ Straßengesetz 1999

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.02.2022
Zu Ltg.-**1936/L-3-2022**
Vk-Ausschuss

Abkürzungen:

ARGE SD	Arbeitsgemeinschaft Stadtamtsdirektoren Niederösterreich
BKA	Bundeskanzleramt, Sektion V: Verfassungsdienst
NotKA	Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
GB	NÖ Gemeindebund
SPGV	Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
StB	Österreichischer Städtebund (St. Pölten, Krems, Wiener Neustadt, Traiskirchen)
VD	Abteilung Landesamtsdirektion/Recht – Verfassungsdienst

Allgemeines

VD:

Die im Zuge der Vorbegutachtung von uns gemachten Anregungen wurden in den Entwurf eingearbeitet.

§ 24
Verordnungsermächtigung-Umgebungslärm

StB:

Im Wesentlichen handelt es sich bei der beabsichtigten Änderung des § 24 S 1 NÖ Straßengesetz um eine legistische Vereinfachung. Dies ist auch bei § 24 S 2 leg.cit. geschehen. Hier kann man jedoch anmerken, dass nur jene Richtlinien und Normen verbindlich erklärt werden dürfen, die von jedermann ohne Entgelt bezogen werden können. Dies ist aus rechtsstaatlichen Gründen notwendig, um jedermann einen uneingeschränkten Zugang zum geltenden Recht zu ermöglichen. Auch verbindliche Normen oder Richtlinien sind geltendes Recht.

§ 25 Z 6
Umgesetzte EG-Richtlinien

VD:

Im Gesetzesentwurf zu Z 2 wäre in § 25 Z 6 das Wort „Anhanges“ durch das Wort „Anhangs“ zu ersetzen.

Erläuterungen - Motivenbericht

VD:

Im Gesetzesentwurf zu Z 2 wäre in § 25 Z 6 das Wort „Anhanges“ durch das Wort „Anhangs“ zu ersetzen. Dies sollte ebenfalls im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (1.) geschehen.

Textgegenüberstellung

VD:

In der Textgegenüberstellung sollte in § 24 letzter Satz das Wort „Abänderungsrichtlinien“ durch das Wort „Änderungsrichtlinien“ ersetzt werden.

keine Einwendungen – keine Stellungnahme

ARGE SD:

Herzlichen Dank für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu der im Betreff genannten Novellierung. Von Seiten der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren NÖ wird jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

BKA:

Zur gegenständlichen Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ BKA-601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 19. Jänner 2022 abzugeben.

GB:

Der NÖ Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt bekannt, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

NotKA:

Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme. Es unterbleibt eine solche seitens Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Leermeldung).

SPGV:

Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.